

2203. Endlich hat der Hypothekenverwahrer die ihm geschehenen Einhandigungen, die Einschreibungen und Eintragungen auf die dazu bestimmten Bücher und Register unmittelbar nach einander, ohne Zwischenraum oder Zwischenlinien einzutragen. Im Uebertretungsfalle bezahlt er nicht allein eine Geldbuße von tausend bis zweitausend Franken, sondern auch den Theilen die gehörige Entschädigung, welche letztere ebenfalls vorzugsweise vor der Geldbuße bezahlt wird.

---

## Neunzehnter Titel.

Von der gezwungenen Ausweisung und der Ordnung, worin die Gläubiger zur Zahlung gelangen \*).

---

### Erstes Capitel.

Von der gezwungenen Ausweisung. \*\*)

Art. 2204. Jeder Gläubiger hat das Recht, seinen Schuldner zu verfolgen auf Vergantung, 1stens, der unbeweglichen Güter, die ihm gehören, und dessen was davon abhängt und als unbeweglich angesehen wird; 2tens der Ruhniesung, die ihm auf dieselben Güter zusteht.

2205. Jedoch kann der Theil eines Miterben an den unbeweglichen Gütern einer Erbschaft, den er mit den andern noch ungetheilt besitzt, von seinen persönlichen Gläubigern nicht zum Verkauf gebracht werden, bevor die Theilung oder Aussteigerung geschehen ist, welche sie nach Gutbefinden nachsuchen, oder wobei sie mit auftreten können, gemäß dem Art. 882 unter dem Titel von der Erbfolge.

2206. Man kann gegen Minderjährige, wenn sie auch emancipirt sind, oder gegen Untersagte, nicht zum Verkauf ihrer unbeweglichen Güter schreiten, bevor ihre bewegliche Habe erschöpft ist.

---

\*) Gesetz vom 28. Ventose 12. J. (19. März 1804), prom. d. 8. Germ. (29. März 1804).

\*\*) Expropriation forcée.

2207. In Rücksicht auf unbewegliche Güter aber, die ein Minderjähriger oder Untersagter mit einem Großjährigen ungetheilt besitzt, ist es nicht nöthig, ehe man zur Ausweisung aus denselben schreite, die Erschöpfung der beweglichen Habe abzuwarten, wenn die Schuld, worauf es ankommt, ihnen gemeinschaftlich ist. Auch ist dies nicht nöthig, wenn die Verfolgungen gegen einen Großjährigen, oder vor der Untersagung angefangen worden sind.

2208. Kommt es auf Ausweisung aus unbeweglichen Gütern an, die zur ehelichen Gütergemeinschaft gehören: so wird sie gegen den verpflichteten Ehemann allein nachgesucht, obschon die Frau für die Schuld haftet.

Kommt es dabei auf unbewegliche Güter der Frau an, die nicht in die Gemeinschaft gefallen sind: so wird sie gegen den Mann und die Frau nachgesucht. Letztere kann sich, wenn der Mann nicht mit ihr vor Gericht stehen will, oder wenn er minderjährig ist, gerichtlich ermächtigen lassen.

In dem Falle, wo der Mann und die Frau minderjährig sind, oder wo die Frau allein minderjährig ist, wenn ihr großjähriger Mann sich weigert, mit ihr vor Gericht zu stehen, ernennt das Gericht der Frau einen Vormund, gegen den die Verfolgung gerichtet wird.

2209. So lange die unbeweglichen Güter, worauf der Gläubiger eine Hypothek hat, hinreichen, kann er den Verkauf der unbeweglichen Güter nicht verfolgen, worauf er keine Hypothek hat.

2210. Liegen dergleichen Güter in verschiedenen Bezirken: so kann man den gezwungenen Verkauf derselben nur nach einander verfolgen, es sey denn, daß sie alle von einer und derselbigen Wirthschaft abhängen.

Es wird bei dem Gerichte nachgesucht, in dessen Bezirke sich der Ort befindet, wo die Hauptwirthschaft ist, oder in Ermangelung eines solchen Ortes, da, wo der Theil der Güter liegt, der nach der Mutterrolle am meisten einbringt.

2211. Wenn die Güter, worauf der Gläubiger eine Hypothek hat, und die Güter, worauf er keine Hypothek hat, oder die Güter, welche in verschiedenen Bezirken liegen, von einer und der nämlichen Wirthschaft abhängen: so wird, wenn der Schuldner es verlangt, der Verkauf der einen

wie der andern zugleich verfolgt, und die Abschätzung geschieht, nach Befinden, nach dem Preise des Zuschlages \*).

2212. Beweiset der Schuldner durch authentische Pachtcontracte, daß der reine und freie Ertrag eines Jahres von seinen unbeweglichen Gütern hinreicht, um die Hauptschuld sammt Zinsen und Kosten zu bezahlen, und erbietet er sich, seinem Gläubiger denselben zuzuweisen: so kann der Richter verordnen, daß mit der Verfolgung inne gehalten werden soll; in welchem Falle sie aber wieder fortgesetzt werden kann, wenn gegen die Zahlung irgend ein Einspruch oder ein Hinderniß eintrifft.

2213. Man kann den gezwungenen Verkauf unbeweglicher Güter anders nicht verfolgen, als Kraft eines Titels, der authentisch und der Vollziehung fähig ist \*\*). Ueberdies wird erfordert, daß die Schuld sicher und klar oder liquid sey. Besteht die Schuld in nicht klaren Sorten: so ist die Verfolgung gültig, aber der Zuschlag kann nicht geschehen, als nach der Liquidation.

2214. Derjenige, dem ein Titel, worauf Vollziehung steht, abgetreten ist, kann keine gezwungene Ausweisung nachsuchen, bevor er dem Schuldner den Uebertrag hat insinuiren lassen.

2215. Die Verfolgung auf Ausweisung kann kraft eines provisorischen oder endlichen Urtheils, welches vor der Hand vollziehungsfähig ist, aufgehoben werden, ungeachtet der Berufung: aber der Zuschlag kann nicht geschehen, als nach einem endlichen in letzter Instanz ergangenen, oder in Rechtskraft übergegangenen Urtheil.

Während der Zeit, wo Einspruch gegen ein im Ausbleibungsfalle erlassenes Urtheil eingelegt werden kann, ist keine Verfolgung auf Ausweisung kraft eines solchen Urtheils zulässig.

2216. Unter dem Vorwande, daß der Gläubiger die Verfolgung für eine stärkere Summe als diejenige, die er

\*) Siehe die Anmerkung zum Artikel 2192 über diese Abschätzung oder Ventilation.

\*\*) Man nennt einen Titel oder Act executorisch (der Vollziehung fähig), wenn er in gehöriger öffentlicher Form ausgefertigt ist, wie Urtheile und Notarialacte. Die schnelle Vollziehung, die dergleichen Acte nach sich ziehen, wird genannt.

zu fordern hat, angefangen habe, kann dieselbe nicht für ungültig erklärt werden.

2217. Jeder Verfolgung auf Ausweisung aus unbeweglichen Gütern muß ein Aufgebot zu bezahlen vorhergehen. Dieses Aufgebot geschieht auf Betreiben und Ersuchen des Gläubigers, dem Schuldner in Person, oder an seinem Wohnort, vermittelt eines Gerichtsboten.

Die Formen des Aufgebotes, so wie die Formen der Verfolgung auf Ausweisung, werden in der Gerichtsordnung regulirt.

## Z w e i t e s   C a p i t e l .

Von der Ordnung und der Austheilung des Preises unter die Gläubiger.

Art. 2218. Die Ordnung und Austheilung des Preises von unbeweglichen Gütern, so wie die Art, dabei zu verfahren, kommen in der Gerichtsordnung vor.

---

## Z w a n z i g s t e r   T i t e l .

Von der Verjährung. \*)

---

### E r s t e s   C a p i t e l .

Allgemeine Verfügungen.

Art. 2219. Die Verjährung ist ein Mittel, zu erwerben, oder sich zu befreien, durch den Verlauf einer gewissen Zeit, und unter den vom Gesetze bestimmten Bedingungen.

2220. Man kann zum Voraus nicht auf die Verjährung Verzicht leisten; man kann einer bereits erworbenen Verjährung entsagen.

2221. Die Verzichtleistung auf die Verjährung ist entweder ausdrücklich oder stillschweigend. Letztere ist eine nothwendige Folge aus einer Handlung, welche die Aufhebung des erworbenen Rechtes voraussetzt.

---

\*) Gesetz vom 24. Ventose 12. J. (15. März 1804), promulgirt den 4. Germinal (25. März 1804).